

rechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind Wäscherei- und Plätterei-Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffent-

lichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Wäscherei- und Plättereibetrieben des Handwerks gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Soweit Leistungen im Stundenlohn als individuelle Leistungen nach § 3 abgerechnet werden, sind der Stundenverrechnungssatz, die nachweisbar aufgewandte Arbeitszeit und die verwendeten Materialien mit den einzelnen Preisen besonders aufzuführen. Von allen Rechnungen ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Wäscher und Plätter berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Wäscherei- und Plätterei-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär